

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

20. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

Die sehr moderate Erhöhung des unbedingt zu vollziehenden Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe (Verschiebung des 2/3-Termins von 15 auf 17 Jahre; Art. 64 Abs. 3, Art. 64c Abs. 6 und Art. 86 Abs. 5 Vorentwurf der Änderung des Strafgesetzbuches [E-StGB]) wird begrüsst. Für schweizweit ganz wenige schwere Fälle – im Kanton Aargau handelt es sich zurzeit um 3–5 Fälle – wäre sogar eine deutlich klarere Erhöhung zu wünschen. Entsprechende Vorschläge hat der Bundesrat jedoch abgelehnt.

Praxisdienlich für den Justizvollzug wären jedoch insbesondere auch konkrete Regelungen bezüglich des Ablaufs und Vorgehens bei der Prüfung der bedingten Entlassung. Bis heute ist beispielsweise nicht abschliessend geklärt, ob die Prüfung der bedingten Entlassung per "2/3-Termin" bei der lebenslangen Freiheitsstrafe von Amtes wegen oder nur auf Gesuch hin vorzunehmen ist. Ebenfalls ungeklärt ist, wer die nötigen Entscheidungsgrundlagen (neue forensische Gutachten) einzuholen hat.

Der Sinn der vorgeschlagenen automatischen Umwandlung der Vollzugsmodalitäten der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 26 Jahren in diejenigen des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 Abs. 3^{bis} und Art. 64c Abs. 7 E-StGB) wird zwar im Begleitbericht erläutert. Es ist aber nicht wirklich einzusehen, weshalb eine Person, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender (lebenslanger) Verwahrung verurteilt wird, und die auch nach Verbüssung von 26 Jahren Freiheitsstrafe nicht bedingt entlassen werden kann, in den "Genuss" des "lockereren" Verwahrungsvollzugsregimes kommen soll, während eine Person, die nur zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, in derselben Situation im Strafvollzugsregime verbleiben muss.

Die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung bei Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 E-StGB) wird damit begründet, dass es in der Praxis nur wenige Anwendungsfälle gibt. Allerdings gibt es sie, und gerade bei schweren Krankheitsfällen (irreversibler Krankheitsverlauf, beschränkte Lebenserwartung) ist aus Sicht des Regierungsrats die Vollzugsunterbrechung das schlechtere Mittel. Der Fall muss unter solchen Umständen offengehalten werden und die Vollzugsbehörde erfährt unter Umständen, gerade in Situationen, in welchen die Insassen aus der Schweiz in die Heimat überführt werden, um im Kreise ihrer Angehörigen den letzten Lebensabschnitt zu verbringen, nichts

mehr über den weiteren Verlauf. Andere Verfahren – wie das Begnadigungsverfahren – sind oft zu umständlich und langwierig. Daher erachtet der Regierungsrat die selten angewendete Bestimmung zur ausserordentlichen bedingten Entlassung nicht als überflüssig und deren Abschaffung als nicht begrüßenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- annemarie.gasser@bj.admin.ch